

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

# Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

### **Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

Geschäftszeichen:

27.10.2010

III 22-1.19.17-195/09

Zulassungsnummer:

Z-19.17-1543

Antragsteller:

Dallmer GmbH & Co. KG Sanitärtechnik Wiebelsheidestraße 25 59757 Arnsberg Geltungsdauer bis:

30. Juni 2012

Zulassungsgegenstand:

Rohrabschottung "DALLMER Ablauf mit Brandschutzelement Nr. ..." der Feuerwiderstandsklassen R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und 22 Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.17-1543 vom 28. Juni 2007.



Seite 2 von 10 | 27. Oktober 2010

Deutsches Institut für Bautechnik

# I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Z46678.10 1.19.17-195/09



Seite 3 von 10 | 27. Oktober 2010

### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

# Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

### 1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Rohrabschottung, "DALLMER Ablauf mit Brandschutzelement Nr. ..." genannt, als
  - Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 120 nach DIN 4102-11<sup>1</sup> bei Einbau in Bauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB, nach DIN 4102-22 oder
  - Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-111 bei Einbau in Bauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, nach DIN 4102-22 oder
  - Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 60 nach DIN 4102-111 bei Einbau in Bauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 (hochfeuerhemmend), Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-AB, nach DIN 4102-22 oder
  - Bauteil der Feuerwiderstandsklasse R 30 nach DIN 4102-111 bei Einbau in Bauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 (feuerhemmend und aus nicht brennbaren Baustoffen), Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-A, nach DIN 4102-22 oder
  - Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 30 nach DIN 4102-11<sup>1</sup> bei Einbau in Holzbalkendecken mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 (feuerhemmend), Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-B, nach DIN 4102-22.

Die Rohrabschottung dient zum Schließen von Öffnungen in Decken nach Abschnitt 1.2.1 durch die Leitungen nach Abschnitt 1.2.2 hindurchgeführt wurden und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 120 Minuten, von 90 Minuten, von 60 Minuten oder von 30 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.

Die Rohrabschottung besteht im Wesentlichen aus einem Brandschutzelement und einem 1.1.2 Fugenverschluss. Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen. Deutsches Institut

### 1.2 Anwendungsbereich

für Bautechnik Die Rohrabschottung darf in mindestens 15 cm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton 1.2.1 oder Porenbeton jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, F 90, F 60 oder F 30 nach DIN 4102-22 eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1.1).

Wahlweise darf die Rohrabschottung in mindestens 15 cm dicke Holzbalkendecken nach DIN 4102-4<sup>3</sup>, Abschnitt 5.3.3, der Feuerwiderstandsklasse F 30-B eingebaut werden.

- 1.2.2 Die Rohrabschottung darf zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, wenn die hindurch geführten Installationen folgende Bedingungen erfüllen⁴:
  - Die Rohre müssen aus den in der Anlage 1 genannten Rohrwerkstoffen bestehen und an einen Boden- oder Duschwannenablauf der Firma Dallmer GmbH & Co. KG, 59757 Arnsberg, angeschlossen sein.

1	DIN 4102-11:1985-12	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisions-			
		öffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen			
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen			
3	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile			
4		Massinzierter baustoffe, bautelle und Sonderbautelle			

Technische Bestimmungen für die Ausführung von Rohrleitungsanlagen und die Zulässigkeit von Rohrdurchführungen bleiben unberührt.

Z46678.10 1.19.17-195/09



Seite 4 von 10 | 27. Oktober 2010

Deutsches Institut

- Die Abmessungen der Rohre (Rohraußendurchmesser, Rohrwandstärke) und der Abläufe müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen.
- Die Rohre müssen senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnet sein.
- Der Geruchsverschluss des angeschlossenen Ablaufs muss mit Wasser gefüllt sein.
- 1.2.3 Die Rohrabschottung mit einem Fugenverschluss aus einem Mörtel nach Abschnitt 4.2.4 erfüllt maximal die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse R 120.
  - Die Rohrabschottung mit einem Fugenverschluss aus einem Montageschaum nach Abschnitt 2.1.2 erfüllt maximal die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse R 90.
- 1.2.4 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie elektrische Leitungen dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.
- 1.2.5 Die Verhinderung von Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen sowie an den Rohrleitungen selbst, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen. Bei der Konzeption der Rohrleitung ist dies zu berücksichtigen.
- 1.2.6 Für die Anwendung der Rohrabschottung in anderen Bauteilen z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist, oder in Wänden oder für Installationen anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder mit anderem Aufbau als nach
  Abschnitt 1.2.2 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen.
- 1.2.7 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar.

Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.

Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

# 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

# 2.1.1 Eigenschaften und Zusammensetzung des Brandschutzelements

Das Brandschutzelement⁵, "Brandschutz-Rohbauelement Nr. 1", "Brandschutz-Rohbauelement Nr. 2", "Brandschutz-Rohbauelement Nr. 3", "Brandschutz-Rohbauelement Nr. 4", "Brandschutz-Rohbauelement Nr. 5", "Brandschutz-Rohbauelement Nr. 6" oder "Brandschutz-Rohbauelement Nr. 7" genannt, muss aus einem Stahlblechgehäuse mit Haltebügel, einer Mörtelmanschette, einer Rohrmuffe, einem Schaumstoffstreifen sowie aus einer Brandschutzeinlage bestehen.

Das Brandschutzelement ist werksmäßig vorzufertigen und zusammen mit jeweils einem Schaumstoffstreifen und einem Bauschutzdeckel in einer Verpackungseinheit auszuliefern.

2.1.1.1 Stahlblechgehäuse und Haltebügel

Das Stahlblechgehäuse bzw. die drei Haltebügel muss/müssen aus mindestens 0,7 mm bzw. 1 mm dickem Stahlblech bestehen und ausreichend gegen Korrosion geschützt sein.

2.1.1.2 Mörtelmanschette, Rohrmuffe und Schaumstoffstreifen

Die Mörtelmanschette muss aus einer Folie aus Polyvinylchlorid (PVC) bestehen.

Die Rohrmuffe (sog. Einschubelement) mit einer Lippendichtung aus Elastomer muss aus Polyvinylchlorid (PVC) bzw. Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) bestehen.

Z46678.10 1.19.17-195/09

Der Herstellprozess und die maßgeblichen Herstellbedingungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und der fremdüberwachenden Stelle vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen.



# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.17-1543

Seite 5 von 10 | 27. Oktober 2010

Deutsches Institut

für Bautechnik

Wahlweise darf ein 5 mm dicker, normalentflammbarer (Baustoffklasse DIN 4102-B2)<sup>6</sup> Polystyrol-Schaumstoff-Streifen zwischen der Decke und dem Flansch des Ablaufes angeordnet werden.

### 2.1.1.3 Dämmschichtbildender Baustoff

Die Brandschutzeinlage muss aus dem dämmschichtbildenden Baustoff, "Multifoam AK" genannt, gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1077 bestehen.

### 2.1.2 Montageschaum zum Fugenverschluss

Wahlweise darf - abhängig vom Einbaufall - zum Verschließen des Restguerschnitts zwischen dem Bodenablauf und der Decke der Montageschaum vom Typ "Faust Praktiker Montageschaum" der Firma Norbert Kreisel GmbH & Co. KG, 55252 Mainz-Kastel, oder vom Typ "Formdichtmontageschaum Hellweg" der Firma Soudal N. V., 51371 Leverkusen, verwendet werden (s. Abschnitt 4.2.4 und Anlage 18)7.

### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung der Brandschutzelemente

Bei der Herstellung der Brandschutzelemente sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1.1 einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

### 2.2.2.1 Kennzeichnung der Brandschutzelemente

Jedes Brandschutzelement für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich der Beipackzettel oder die Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jedes Brandschutzelement und ggf. jede dazugehörige Verpackung muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- "Brandschutz-Rohbauelement Nr. ..."8 für Rohrabschottung "DALLMER Ablauf mit Brandschutzelement Nr. ..."
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.17-1543
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist auf dem Brandschutzelement zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auch erhaben eingeprägt werden.

### Kennzeichnung der Rohrabschottung 2.2.2.2

Jede Rohrabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

Rohrabschottung "DALLMER Ablauf mit Brandschutzelement Nr. ..." der Feuerwiderstandsklasse R ... 5 nach Zul.-Nr.: Z-19.17-1543

DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen, Prüfungen

Der Montageschaum muss dem in der Prüfung verwendeten entsprechen (Produktionsstand: 2004). Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Nummer des Brandschutz-Rohbauelements ist zu ergänzen.

1.19.17-195/09 746678 10



Seite 6 von 10 | 27. Oktober 2010

Deutsches Institut

für Bautechnik

- Name des Herstellers der Rohrabschottung (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist jeweils neben der Rohrabschottung am Bauteil zu befestigen.

### 2.2.3 Einbauanleitung

Jedes Brandschutzelement nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Decken, in die die Rohrabschottung eingebaut werden darf,
- Grundsätze für den Einbau der Rohrabschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe.
- Hinweise auf zulässige Brandschutzelemente und Aufstellung der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke) sowie zulässige Bodenabläufe, an denen die jeweiligen Brandschutzelemente angeordnet werden dürfen,
- Anweisungen zum Einbau der Rohrabschottung und zu Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

### 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 **Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandschutzelemente mit den Bestimmungen 2.3.1.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Brandschutzelemente nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Brandschutzelemente eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Für die Montageschäume nach Abschnitt 2.1.2 ist die Übereinstimmung mit den Bestim-2.3.1.2 mungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 des jeweiligen Herstellers nachzuweisen.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Brandschutzelemente nach Abschnitt 2.1.1 und der Montageschäume nach Abschnitt 2.1.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Beschaffenheit und der Abmessungen der Stahlblechgehäuse und der Brandschutzeinlagen mindestens einmal pro 1000 Stück – jedoch mindestens einmal je

1.19.17-195/09 746678 10

Die Feuerwiderstandsklassen R 120, R 90, R 60 oder R 30 sind entsprechend der Feuerwiderstandsklasse des angrenzenden Bauteils zu ergänzen.



Seite 7 von 10 | 27. Oktober 2010

Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.

 Prüfung, dass für die Herstellung der Brandschutzelemente ausschließlich die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Brandschutzelemente die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

# 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Brandschutzelemente ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Brandschutzelemente durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.1.1 für die Brandschutzelemente festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Stahlblechgehäuse und der Abmessungen und Beschaffenheit der Brandschutzeinlagen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Brandschutzelemente verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Brandschutzelemente selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Deutsches Institut

Z46678.10 1.19.17-195/09



Seite 8 von 10 | 27. Oktober 2010

### 3 Bestimmungen für den Entwurf

### 3.1 Bauteile

Die Rohrabschottung darf in Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045<sup>10</sup> oder aus 3.1.1 Porenbeton gemäß DIN 4223<sup>11</sup> und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung sowie bei Verwendung des "Brandschutz-Rohbauelements Nr. 1", des "Brandschutz-Rohbauelements Nr. 2" oder des "Brandschutz-Rohbauelements Nr. 3" in Holzbalkendecken nach DIN 4102-43, Abschnitt 5.3.3, eingebaut werden.

Die Deckendicke muss mindestens 15 cm betragen (s. Anlagen 7 bis 10 und 12 bis 20); bei Verwendung des "Brandschutz-Rohbauelements Nr. 4" muss die Deckendicke mindestens 20 cm betragen (s. Anlage 11).

Die Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten 3.1.1 muss mindestens 20 cm betragen. Abweichend davon darf der Abstand zwischen Bauteilöffnungen für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechend Abschnitt 3.2.2 reduziert werden.

### 3.2 Installationen

## 3.2.1

- Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordhes Institut nete Rohre der Rohrgruppe A gemäß Anlage 1 und Absobeit 1 0 0 1 nete Rohre der Rohrgruppe A gemäß Anlage 1 und Abschnitt 1.2.2 hindurch geführt werden Pautechnik deren Rohraußendurchmesser und deren Rohrwanddisken der A 3.2.1.1 bereich auf der Anlage 2 entsprechen müssen. Die Rohre müssen an den deckenoberseitig eingebauten Abläufen nach Anlage 2 angeschlossen sein.
- Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen Abwasserrohre jeglicher Art (gemäß 3.2.1.2 Rohrgruppe B der Anlage 1) hindurch geführt werden, wenn sie über ein Kunststoffverbindungsstück an den deckenoberseitig eingebauten Ablauf<sup>12</sup> gemäß Anlage 2 – bestehend aus einem Ablaufkörper, einem Geruchsverschluss und einem Rost oder Deckel - der Firma Dallmer GmbH & Co. KG, 59757 Arnsberg, nach DIN EN 1253-1<sup>13</sup> angeschlossen sind, oder der Anschluss des Rohres an den Ablauf unterhalb des Brandschutzelementes erfolgt (s. Anlagen 16 und 17). Es sind Kunststoffverbindungsstücke aus Polypropylen (PP) vom Typ "SML/HAT-Rohrverbinder" der o. g. Firma bzw. - sofern der Anschluss unterhalb des Brandschutzelements erfolgt - handelsübliche Rohrverbinder zu verwenden.
- Bei Anschluss von Gussrohren an Gussabläufe sind Kunststoff-Adapter der o. g. Firma zwischen dem Ablaufstutzen und dem Rohr einzubauen (s. Anlage 17). Die Abläufe müssen - unter Beachtung des zu verwendenden Brandschutzelements - den Angaben der Anlage 2 entsprechen.
- Die Auflagerung bzw. die Abhängung der Leitungen oder die Ausführung der Rohre muss so 3.2.1.4 erfolgen, dass die Rohrabschottung und die raumabschließenden Bauteile im Brandfall mindestens 120 Minuten, 90 Minuten, 60 Minuten bzw. 30 Minuten funktionsfähig bleiben (vgl. DIN 4102-43, Abschnitt 8.5.7.5).

### 3.2.2 **Abstände**

Der Abstand zwischen den Rohren, an denen Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung angeordnet werden, muss - gemessen zwischen den angeschlossenen Abläufen - mindestens 10 cm betragen.

10 **DIN 1045** Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

11 **DIN 4223** Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton - Teil 1: Herstellung, Eigenschaften, Übereinstimmungsnachweis (in der jeweils geltenden

Ausgabe)

12 Aufbau und Zusammensetzung sind beim DIBt hinterlegt

DIN EN 1253-1:2003-09 Abläufe für Gebäude; Teil 1: Anforderungen

1.19.17-195/09 746678.10



Seite 9 von 10 | 27. Oktober 2010

Institut

# 4 Bestimmungen für die Ausführung

# 4.1 Allgemeines

4.1.1 Bei Einbau von Rohrabschottungen, die unter Verwendung von Montageschäumen nach Abschnitt 2.1.2 hergestellt werden, gelten folgende Bedingungen:

Der Antragsteller hat die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung – insbesondere über die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach Abschnitt 2.1.2 – und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Die ausführenden Unternehmen müssen zu diesem Zweck mit dem Antragsteller in Kontakt treten.

4.1.2 Vor dem Einbau der Brandschutzelemente ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob das Roh bzw. der Ablauf den Bestimmungen von Abschnitt 3.2 entspricht.

# 4.2 Verarbeitung der Bauprodukte

- 4.2.1 Die Größe der Bauteilöffnung, in die die Rohrabschottung eingebaut werden soll muss entsprechend den Anlagen 7 bis 20 so gewählt werden, dass die Haltewinkel nach Einsetzen des Brandschutzelements auf der Decke aufliegen.
- 4.2.2 Zu Beginn der Schottherstellung sind die Laibungen der Bauteilöffnung zu reinigen.
- 4.2.3 Es muss das gemäß Anlage 2 zum jeweiligen Ablauf passende Brandschutzelement nach Abschnitt 2.1.1 verwendet werden.
- 4.2.4 Das Brandschutzelement nach Abschnitt 2.1.1 ist gemäß den Angaben auf den Anlagen 7 bis 20 so in die Decke einzusetzen, dass die Haltewinkel auf der Decke aufliegen. Die Restöffnung zwischen der Decke und der Rohrmuffe des Brandschutzelementes (sog. Einschubelement) ist mit formbeständigen, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>6</sup> Baustoffen, wie z. B. Beton, Zement- oder Gipsmörtel, vollständig in Bauteildicke auszufüllen.
  - Wahlweise darf bei Rohrabschottungen der Feuerwiderstandsklasse R 90, R 60 oder R 30 und Verwendung der Brandschutzelemente "Brandschutz-Rohbauelement Nr. 1" bzw. "Brandschutz-Rohbauelement Nr. 5" diese maximal 1,5 cm breite Restöffnung mit einem Montageschaum gemäß Abschnitt 2.1.2 vollständig ausgefüllt werden (s. Anlage 18).
- 4.2.5 Der Ablauf ist von oben in die Rohrmuffe des Brandschutzelementes einzuschieben. Zwischen dem Flansch des Ablaufs und der Decke darf der Schaumstoffstreifen nach Abschnitt 2.1.1.2 angeordnet werden. Das Abwasserrohr ist am Ablaufstutzen des Ablaufes zu befestigen. Bei Rohren der Rohrgruppe A darf der Anschluss direkt am Ablaufstutzen erfolgen. Bei Rohren der Rohrgruppe B muss der Anschluss über Kunststoff-Verbindungsstücke nach Abschnitt 3.2.1.2 bzw. sofern der Anschluss unterhalb des Brandschutzelementes erfolgt mit handelsüblichen Rohrverbindern erfolgen. Der Geruchsverschluss des Ablaufs ist anschließend mit Wasser zu füllen (s. Anlagen 7 bis 20).
- 4.2.6 Bei Einbau der Rohrabschottung in Holzbalkendecken nach Abschnitt 1.2.1 ist in der Decke eine Öffnung ggf. unter Ausbildung einer entsprechend großen Auswechslung gemäß den Angaben der Anlage 19 herzustellen. Die Öffnungslaibung ist mit einer Bekleidung aus nicht brennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>6</sup> Kalzium-Silikat-Platten zu versehen.

Innerhalb der Öffnung ist ein umlaufender 5 cm bis 10 cm breiter Mörtelkranz anzuordnen. Zur Lagesicherung des Mörtelkranzes sind Halteleisten aus mindestens 1,5 cm dicken, nicht brennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)<sup>6</sup> Kalzium-Silikat-Platten mit geeigneten Schrauben so an den Balken zu befestigen, dass der Mörtelkranz in seiner Lage gehalten wird.

Das "Brandschutz-Rohbauelement Nr. 1", "Brandschutz-Rohbauelement Nr. 2" oder "Brandschutz-Rohbauelement Nr. 3" gemäß Abschnitt 2.1.1 und der zugehörige Ablauf ist gemäß den Angaben der Abschnitte 4.2.1 bis 4.2.5 in den Mörtelkranz einzusetzen, wobei die

Z46678.10 1.19.17-195/09



# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.17-1543

Seite 10 von 10 | 27. Oktober 2010

Verfüllung der Restöffnung zwischen dem Mörtelkranz und dem sog. Einschubelement mit Mörtel gemäß Abschnitt 4.2.4 auszuführen ist (s. Anlage 19).

# 4.3 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Rohrabschottung sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

# 4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Verarbeiter), der die Rohrabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Rohrabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 22). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

# 5 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Rohrabschottung hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Rohrabschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Rohrabschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

Juliane Valerius Referatsleiterin Beglaubigt

Deutsches Institut
für Bautechnik

Z46678.10 1.19.17-195/09

# Zulässige Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen:

# Rohrgruppe A

Abwasserrohre aus Polyethylen hoher Dichte (PE HD), Polypropylen (PP), Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS), Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA) oder Styrol-Copolymerisaten mit einem Rohraußendurchmesser von 50 mm, 75 mm, 90 mm bzw. 110 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 4,1 mm

# Rohrgruppe B

Abwasserrohre jeglicher Art, wenn sie über ein Kunststoffverbindungsstück mit dem angeschlossenen Ablauf verbunden sind

# Rohrwerkstoffe:

Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher DIN EN 1519-1:

Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur; Polyethylen (PE); Teil 1: Anforderungen an

Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem (in der jeweils geltenden Ausgabe)

2 DIN 19 537-1:

Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE) für Abwasser-kanäle und -

leitungen; Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe)

3 DIN 8077: Rohre aus Polypropylen (PP); Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe)

4 DIN 16891: Rohre aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylnitril-Styrol-Acrylester (ASA); Maße (in

der jeweils geltenden Ausgabe)

5 DIN EN 1455-1: Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher

Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur; Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS); Teil 1:

Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem (in der jeweils geltenden

Ausgabe)

6 DIN EN 1253-1: Abläufe für Gebäude; Teil 1: Anforderungen

(Bezug auf die Normen in der jeweils geltenden Ausgabe)

Deutsches Inst

Rohrabschottung "DALLMER Ablauf mit Brandschutzelement Nr. ..." der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

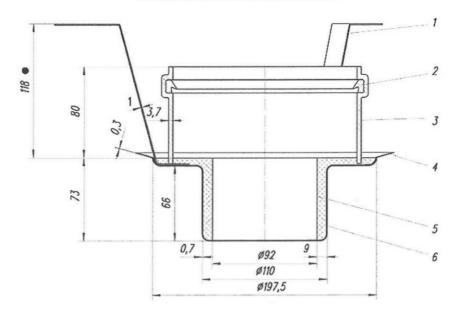
Übersicht der Installationen –

Anlage 1 zur Zulassung Nr. Z-19.17-1543 vom 27.10.2010

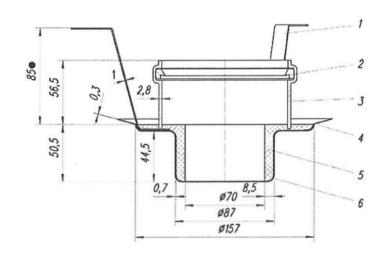
Serie	Bodenablauf		Brandschutz- Rohbauelement						Aussendurchmesser Anschlussstück am Bodenablauf [mm]	Rohrwand- dicke [mm]
		1	2	3	4	5	6	7	Doderiabladi [mm]	
	61 HT, DN 50								d = 50 mm	1,8 – 3,5
	61 HT, DN 50 / DN 70								d = 50  mm  und  75  mm	
	61 HT DallBit, DN 50								d = 50 mm	1,8 – 3,5
	61 HT DallBit, DN 50 / DN 70								d = 50  mm und  75  mm	1,8 – 3,5
	61 HT/E, DN 50 / DN 70, 100x100mm								d = 50 mm	1,8 – 3,5
	61 HT/KE, DN 50 / DN 70, 150x150mm								d = 50 mm und 75 mm	
	61 GA, DN 50								d = 58 mm	1,8 – 3,5
	61 GA, DN 70							_	d = 78 mm	1,8 – 3,5
Serie 15	61 GA, DN 80							11000	d = 83 mm	1,8 – 3,5
	61 HT Niro DN 70 bzw. 61 HT Niro DN 70 Dallbit								d = 75 mm	1,8 – 3,5
	61 GA, DN 100								d = 110 mm	3,0 – 4,1
	61 HT, DN 100					0			d = 110 mm	3,0 – 4,1
	61 HT Niro DN 100 bzw. 61 HT Niro DN 100 Dallbit					•			d = 110 mm	3,0 – 4,1
	Circo V 1 DN 50 / DN 70, 120x120mm								d = 50 mm und 75 mm	1,8 – 3,5
	Circo V 2 DN 50 / DN 70, 95x95mm								d = 50 mm und 75 mm	1,8 – 3,5
	Circo V 3 DN 50 / DN 70, 142x142mm								d = 50 mm und 75 mm	1,8 – 3,5
	40 S, DN 50								d = 50 mm	1,8 – 3,5
	40 PE, DN 50 / OD 50								d = 50 mm	1,8 – 3,5
	40 DallBit, DN 50		•						d = 50 mm	1,8 – 3,5
	40 SE 12, DN 50, 120x120mm		•						d = 50 mm	1,8 - 3,5
	40 SE, DN 50, 100x100mm		•						d = 50 mm	1,8 - 3,5
	31 KE 12, 120x120mm		•						d = 50 mm	1,8 – 3,5
Bodenablauf	31 KR 12, Ø120mm		•						d = 50 mm	1,8 - 3,5
Serie 10	31 DN 50 mit Hartschaumplatte		•						d = 50 mm	1,8 – 3,5
	31 DN 70 mit Hartschaumplatte								d = 75 mm	1,8 – 3,5
	30 N DN 50		•						d = 50 mm	1,8 – 3,5
	HL310 DN 50 / DN 70								d = 50 mm	1,8 – 3,5
	HL310 DN 50 / DN 70 Primus								d = 50 mm	1,8 – 3,5
	30 DN 50 Primus								d = 50 mm	1,8 – 3,5
	SimpliPlan DN 50		•						d = 50 mm	1,8 – 3,5
Duschablauf	ORIO V, senkr., Haube Edelstahl, DN 50			•					d = 50 mm	1,8 – 3,5
	ORIO V, DN 50								d = 50 mm	1,8 – 3,5
	49 KE, DN 50, 142x142mm								d = 50 mm	1,8 – 3,5
	606.0 DN 100 mit Wasservorlage				•				d = 110 mm	3,0 - 4,1
	606.1 DN 100 mit Wasservorlage				•				d = 110 mm	3,0 - 4,1
Hof- u. Park-	606.0 DallBit mit Wasservorlage				0				d = 110 mm	3,0 - 4,1
deckablauf	616.0 DN 100 mit Wasservorlage								d = 110 mm	3,0 - 4,1
	616.1 DallBit DN 100 mit Wasservorlage				•				d = 110 mm	3,0 - 4,1
	616.1 DN 100 mit Wasservorlage				•				d = 110 mm	3,0 - 4,1
	Guss 273 DN 70								d = 78 mm	2,2 - 3,5
Gussablauf	Guss 273 DN 80					0			d = 83 mm	2,5 – 3,5
	Guss 272 DN 50								d = 58 mm	1,8 – 3,5
	Dontsches Institut								ohrwanddicken n	ach DIN

Rohrabschottung "DALLMER Ablauf mit Brandschutzelement Nr. ..." der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

Anlage 2 zur Zulassung Nr. Z-19.17-1543 vom 27.10.2010



# Brandschutz-Rohbauelement 2



Deuteches Institut für Bantectnik

= für Einbau in Decken d ≥ 150 mm / ≥ 300 mm

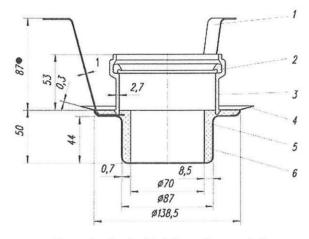
- Idi Elibad ili Deckeli d 2 130 mini / 2 300 mini			laise III IIIIII
Pos.	Benennung	Material	Menge
1	Haltebügel	Edelstahl V2A	3
2	Lippendichtung, geprüft nach DIN 4060	Elastomer	1
3	Muffe	PVC	1
4	Mörtelmanschette	PVC-Folie	1
5	Vergussmasse "Multifoam AK"	Multifoam AK	1
6	Brandschutz-Ronde	Edelstahl V2A	1

Rohrabschottung "DALLMER Ablauf mit Brandschutzelement Nr. ..."

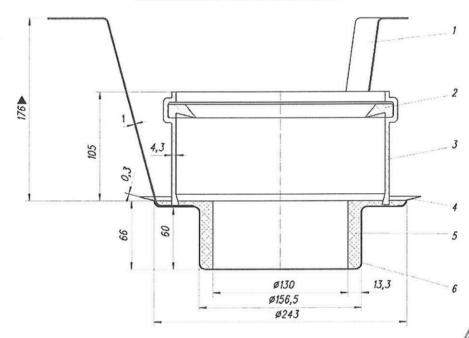
der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

- Brandschutz-Rohbauelemente 1 und 2 -

Anlage 3 zur Zulassung Nr. Z-19.17-1543 vom 27.10.2010



Brandschutz-Rohbauelement 4



● = bei Brandschutzelement 3 für Einbau in Decken d ≥ 150 mm / ≥ 300 mm

Maße in mm = bei Brandschutzelement 4 für Einbau in Decken d ≥ 200 mm / ≥ 300 mm Benennung Material Menge Pos. FE-Blech, verzinkt 3 Haltebügel 2 Lippendichtung, geprüft nach DIN 4060 1 Elastomer 3 Muffe PVC (bei Rohbauelement 3 ABS) 1 4 Mörtelmanschette **PVC-Folie** 1 5 Vergussmasse "Multifoam AK" 1 Multifoam AK 6 Brandschutz-Ronde FE-Blech, verzinkt

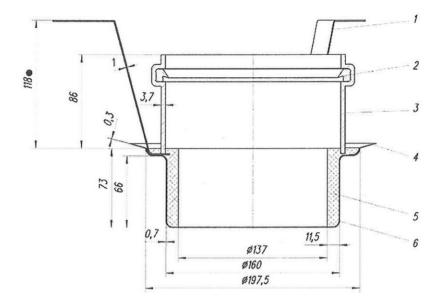
Rohrabschottung "DALLMER Ablauf mit Brandschutzelement Nr. ..."

der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

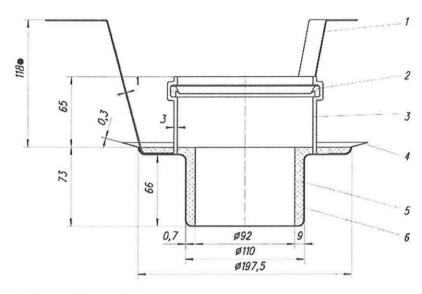
- Brandschutz-Rohbauelemente 3 und 4 -

Anlage 4 zur Zulassung Nr. Z-19.17-1543 vom 27.10.2010

Deutsches Institut für Bautechnik



# Brandschutz-Rohbauelement 6



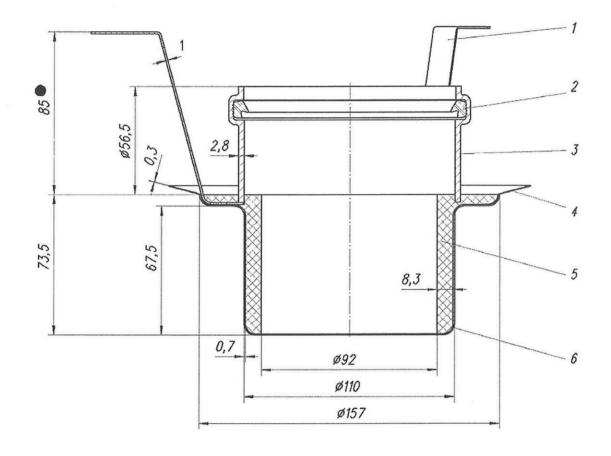
	Ø110 Ø197,5	De	uteches Inst
• = fi	ür Einbau in Decken ≥ 150 mm / ≥ 300 mm		aße in mm
Pos.	Benennung	Material	Menge
1	Haltebügel	FE-Blech, verzinkt	3
2	Lippendichtung, geprüft nach DIN 4060	Elastomer	1
3	Muffe	PVC	1
4	Mörtelmanschette	PVC-Folie	1
5	Vergussmasse "Multifoam AK"	Multifoam AK	1
6	Brandschutz-Ronde	FE-Blech, verzinkt	1

Rohrabschottung "DALLMER Ablauf mit Brandschutzelement Nr. ..."

der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

- Brandschutz-Rohbauelemente 5 und 6 -

Anlage 5 zur Zulassung Nr. Z-19.17-1543 vom 27.10.2010



= für Finhau in Decken d > 150 mm / > 300 mm

Deutsches Institut für Bautechnik

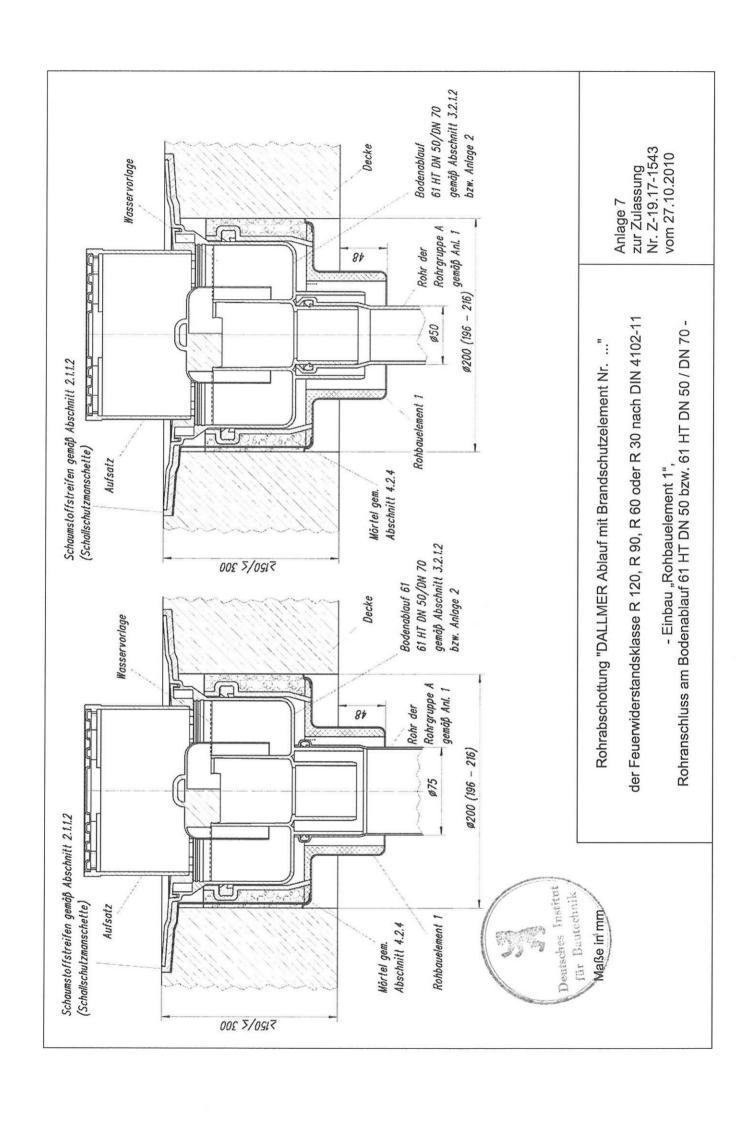
- 1	waise in thin		
Pos.	Benennung	Material	Menge
1	Haltebügel	FE-Blech, verzinkt	3
2	Lippendichtung, geprüft nach DIN 4060	Elastomer	1
3	Muffe	PVC	1
4	Mörtelmanschette	PVC-Folie	1
5	Vergussmasse "Multifoam AK"	Multifoam AK	1
6	Brandschutz-Ronde	FE-Blech, verzinkt	1

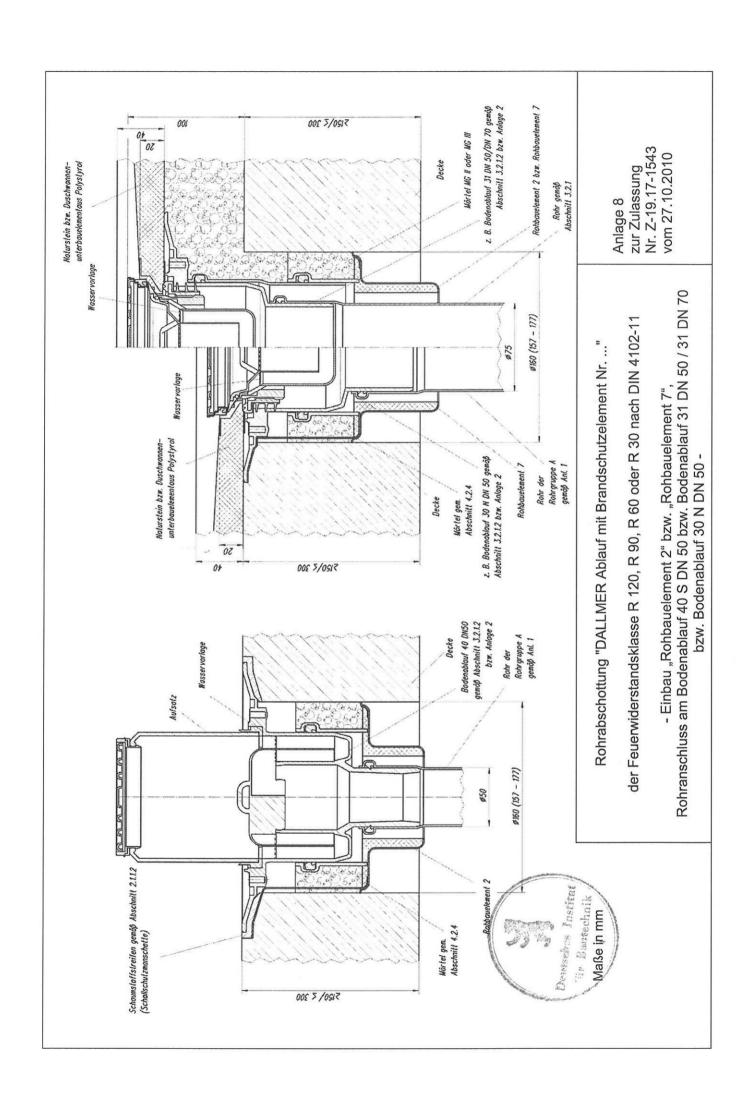
Rohrabschottung "DALLMER Ablauf mit Brandschutzelement Nr. ..."

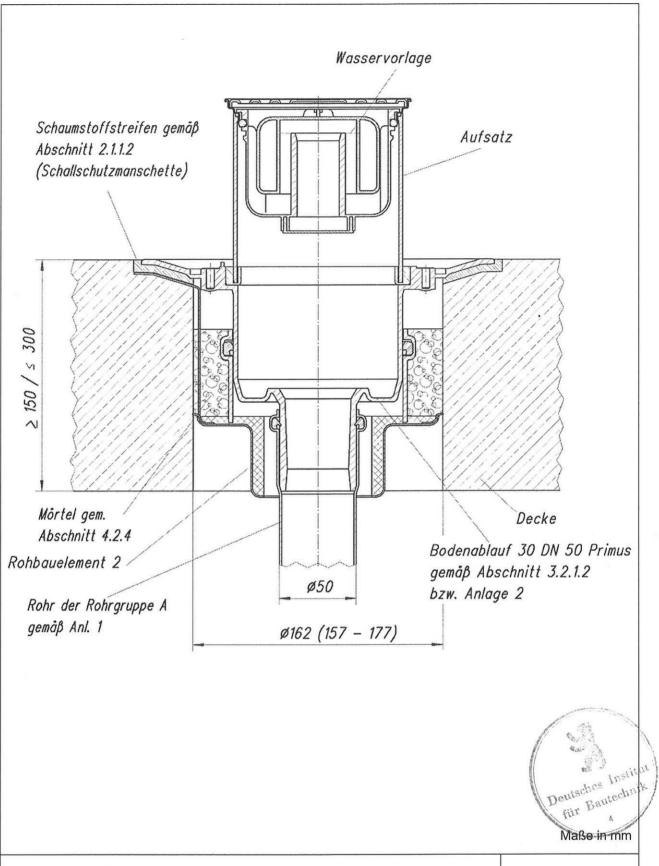
der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

- Brandschutz-Rohbauelement 7 -

Anlage 6 zur Zulassung Nr. Z-19.17-1543 vom 27.10.2010

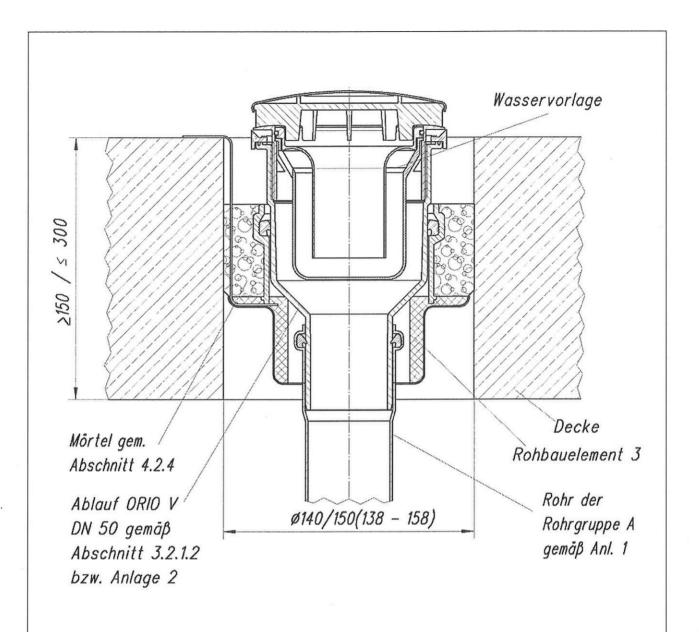






der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

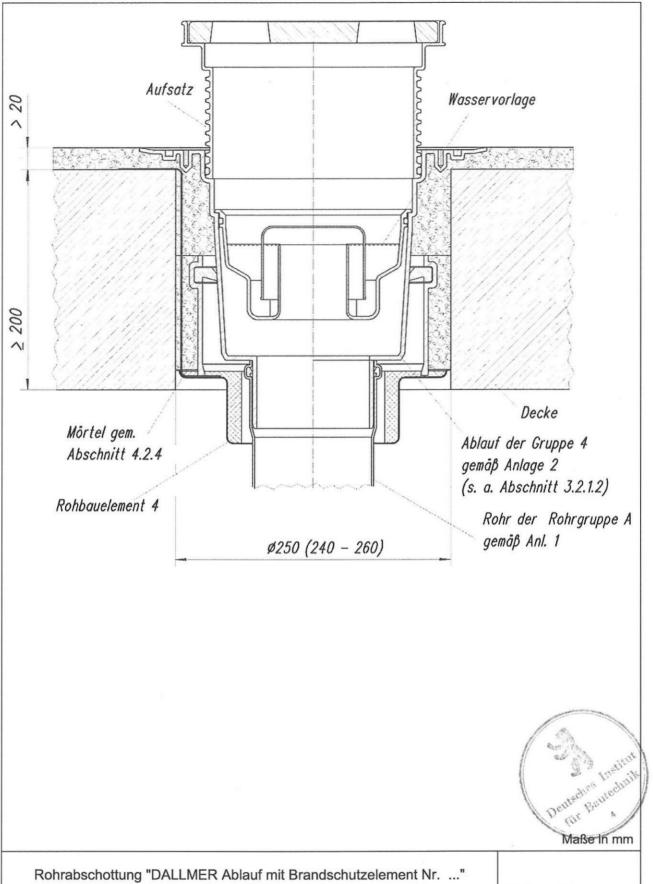
- Einbau "Rohbauelement 2", Rohranschluss am Bodenablauf 30 DN 50 Primus - Anlage 9 zur Zulassung Nr. Z-19.17-1543 vom 27.10.2010





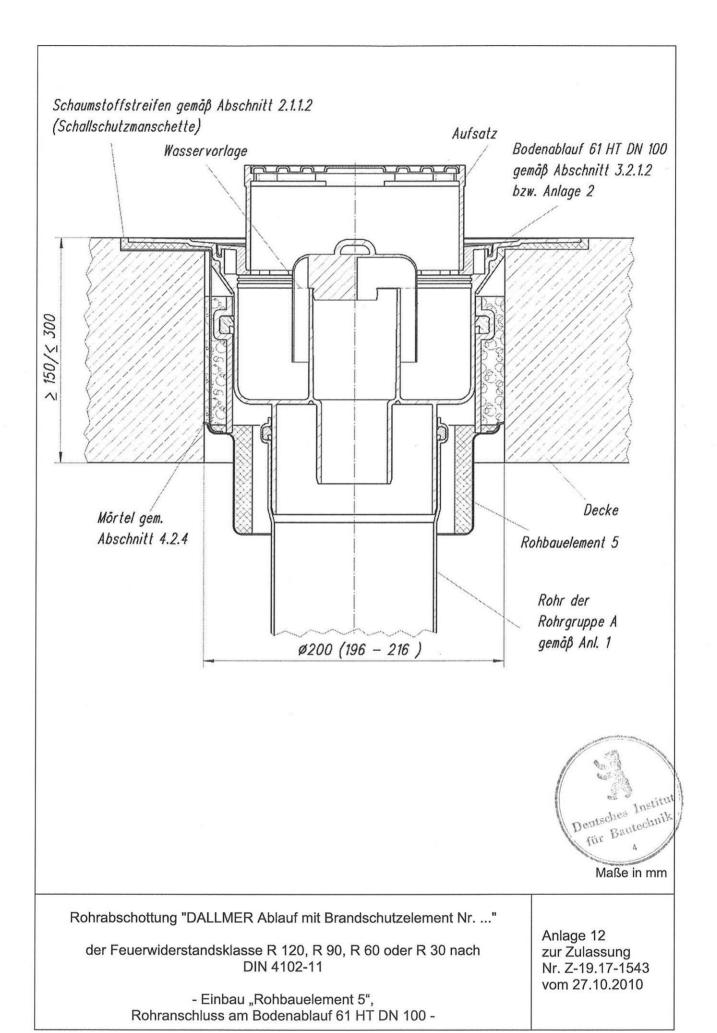
der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

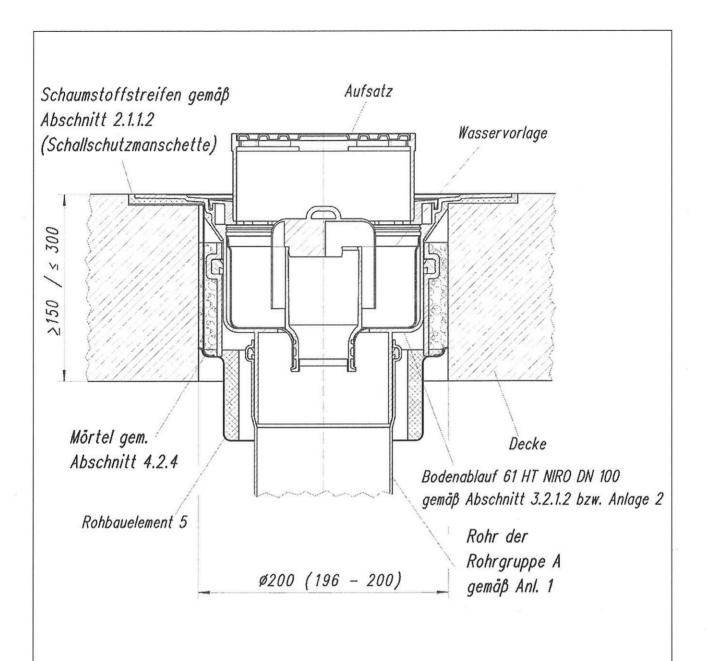
- Einbau "Rohbauelement 3", Rohranschluss am Ablauf ORIO V DN 50 - Anlage 10 zur Zulassung Nr. Z-19.17-1543 vom 27.10.2010



der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

- Einbau "Rohbauelement 4", Rohranschluss am Ablauf der Gruppe 4 gemäß Anlage 5 - Anlage 11 zur Zulassung Nr. Z-19.17-1543 vom 27.10.2010





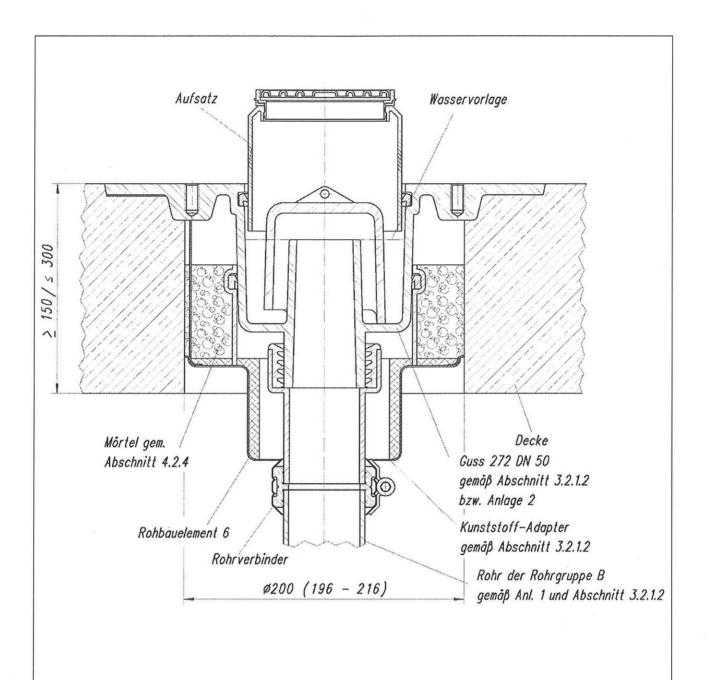


Rohrabschottung "DALLMER Ablauf mit Brandschutzelement Nr. ..."

der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

- Finbau "Rohbauelement 5".

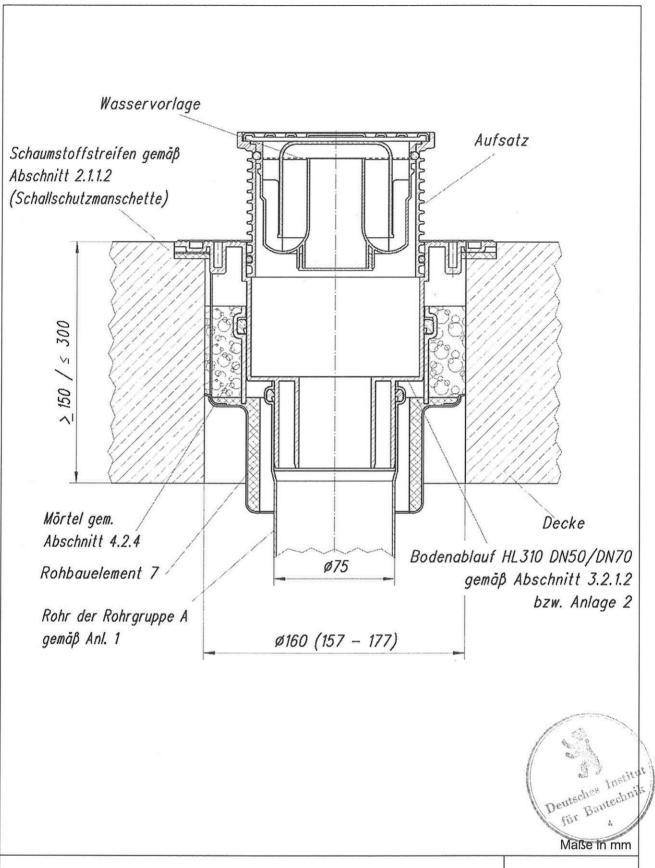
- Einbau "Rohbauelement 5", Rohranschluss am Bodenablauf 61 HT NIRO DN 100 - Anlage 13 zur Zulassung Nr. Z-19.17-1543 vom 27.10.2010





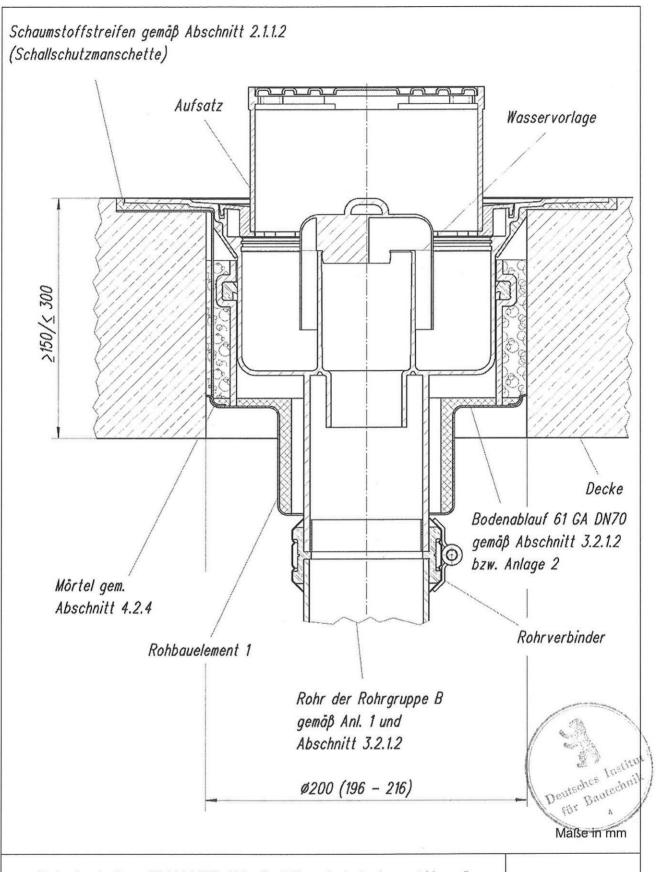
der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

- Einbau "Rohbauelement 6", Rohranschluss am Bodenablauf Guss 272 DN 50 - Anlage 14 zur Zulassung Nr. Z-19.17-1543 vom 27.10.2010



der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

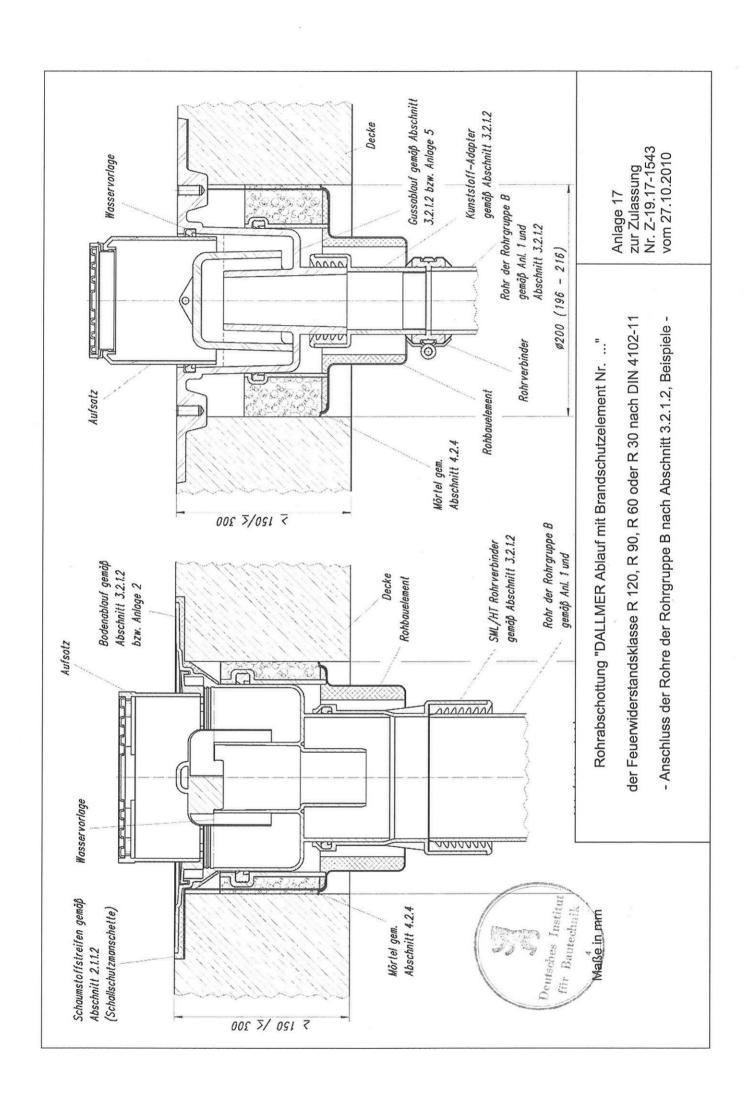
- Einbau "Rohbauelement 7", Rohranschluss am Bodenablauf HL310 DN 50 / DN 70 - Anlage 15 zur Zulassung Nr. Z-19.17-1543 vom 27.10.2010

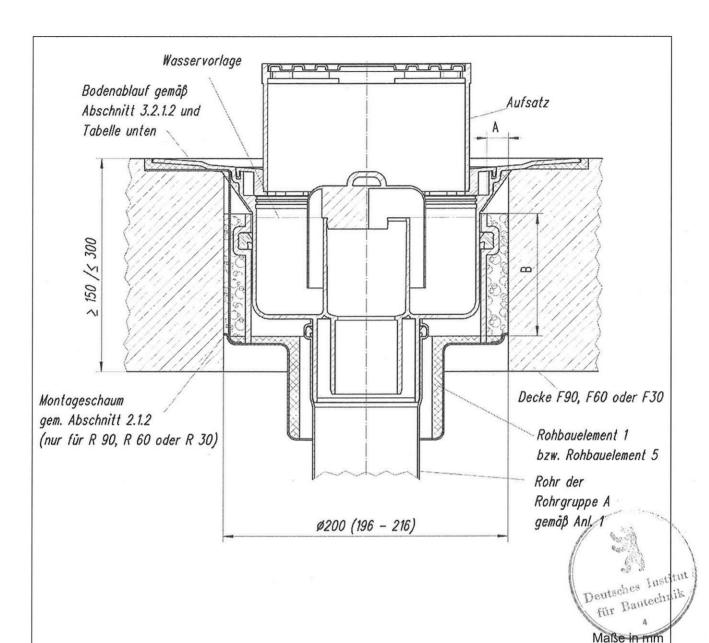


der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

- Anschluss der Rohre der Rohrgruppe B nach Abschnitt 3.2.1.2 , bei Bodenablauf "61 GA DN 70" gemäß Anlage 2 -

Anlage 16 zur Zulassung Nr. Z-19.17-1543 vom 27.10.2010

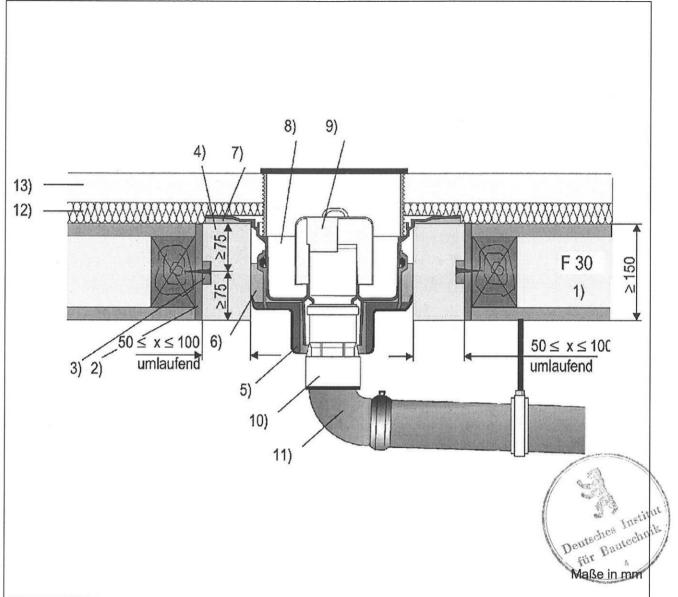




				IVIAISC TITTITI
		dazugehöriges	Ringspalt "A"	mit Schaum
	bezeichnung	Brandschutz-	Zwischen Decke	verfüllte
		element	und Ablauf-	Ringspalthöhe
			gehäuse (mm)	"B" (mm)
Serie 15	61 HAT DN 50/DN 70	1	15	86
Serie 15	61 HAT DN 100	5	15	86
Serie 15	61 GA DN 50	1	15	86
Serie 15	61 GA DN 70	1	15	86
Serie 15	61 GA DN 80	1	15	86
Serie 15	61 GA DN 100	5	15	86
Serie 15	61 HAT NIRO DN 70	1	15	86
Serie 15	61 HAT NIRO DN 100	5	15	86
Gussablauf	273 DN 70	5	15	86
Gussablauf	273 DN 80	5	15	86

der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11 - Einbauvariante für R 90, R 60 oder R 30 -

- Einbau "Rohbauelement 1 bzw. 5", Einbau mit Montageschaum nach Abschnitt 2.1.2 - Anlage 18 zur Zulassung Nr. Z-19.17-1543 vom 27.10.2010

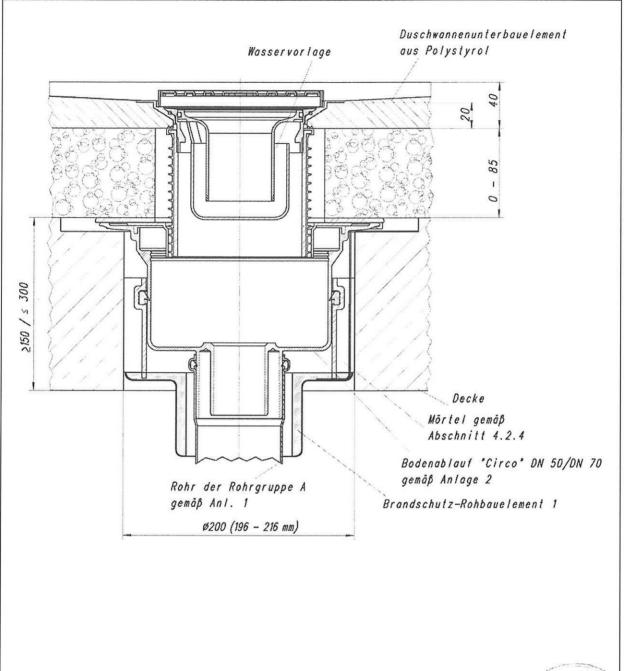


Pos.	Benennung
1	Klassifizierte Holzbalkendecke nach DIN 4102-4/A1, Abschnitt 5.3.3 (nur in Verbindung mit Fußbodenaufbau)
2	Bekleidung an Balken verschraubt (Kalzium-Silikat-Platten, ≥ 15 mm)
3	Verschraubte und umlaufende Halteleiste min. 15 x25 mm aus Kalzium-Silikat-Platten zur Halterung des abgebundenen Mörtels
4	Mörtel gemäß Abschnitt 4.2.4 umlaufend 50 ≤ x ≤ 100 mm
5	Dallmer Brandschutzelement Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 3
6	Mörtel gemäß Abschnitt 4.2.4
7	Schaumstoffstreifen
8	Ablauf gemäß Anlage 2
9	Geruchsverschluss
10	SML/HT-Rohrverbinder gemäß Abschnitt 3.2.1.2
11	nicht brennbare Rohrleitungen
12	nicht brennbare Trittschalldämmung
13	Estrich Dicke ≥ 30 mm (alternativ mit Trockenbaukonstruktion)

der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11 - Einbauvariante für R 30 -

- Einbau Rohbauelement Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Einbau in klassifizierte Holzbalkendecken -

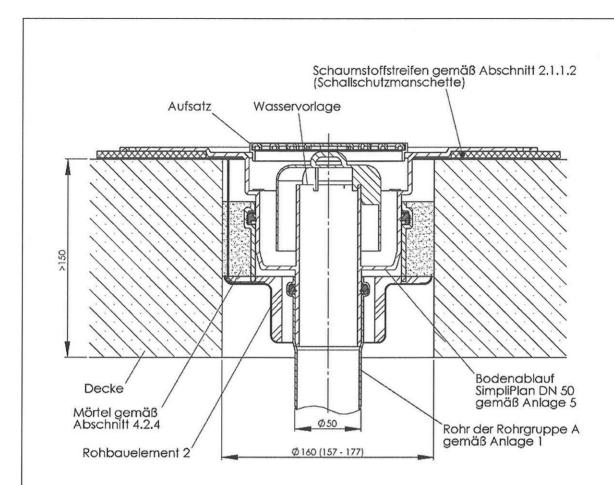
Anlage 19 zur Zulassung Nr. Z-19.17-1543 vom 27.10.2010





der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

- Einbau "Rohbauelement 1", Rohranschluss am Bodenablauf Circo DN 50/DN 70 - Anlage 20 zur Zulassung Nr. Z-19.17-1543 vom 27.10.2010





der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

- Einbau "Rohbauelement 2", Rohranschluss am SimpliPlan DN 50 - Anlage 21 zur Zulassung Nr. Z-19.17-1543 vom 27.10.2010

# Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Rohrabschottung(en)
   (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude: ....
- Datum der Herstellung: ....
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der Rohrabschottung(en): .....

# Hiermit wird bestätigt, dass

\*) Nichtzutreffendes streichen

- die Rohrabschottung(en) der Feuerwiderstandsklasse R.... zum Einbau in Wände\*) und Decken\*) der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.17-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom .... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ....) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

(Ort, Datum)	(Firma/Unterschrift)	•••••

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Rohrabschottung "DALLMER Ablauf mit Brandschutzelement Nr. ..." der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 22 zur Zulassung Nr. Z-19.17-1543 vom 27.10.2010